

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN

1. Definitionen und Umfang der Allgemeinen Bedingungen

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen für Leistungen (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) gelten für sämtliche nachstehend definierte Leistungen und Aufträge.

1.2 Die leistungserbringende Partei wird in diesen Allgemeinen Bedingungen als „**Auftragnehmer**“, die bestellende Partei sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen als „**Auftraggeber**“ bezeichnet.

1.3 „**Abnahmeerklärung**“ ist die vom Auftraggeber in Übereinstimmung mit Ziffer 8 erteilte Erklärung.

1.4 „**Verbundene Unternehmen**“ sind die in § 15ff. AktG genannten Unternehmen.

1.5 „**Vertrag**“ sind diese Allgemeinen Bedingungen zusammen mit jeglichem Vertrag, Auftrag und/oder sonstigem Dokument, dem diese Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind, wie vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelt.

1.6 „**Auftrag**“ ist die Gesamtheit der Leistungen, einschließlich aller vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Materialien und/oder Produkte gemäß etwaiger detaillierter Beschreibung in jeglichem Vertrag, Auftrag und/oder sonstigem Dokument, dem diese Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind.

1.7 „**Fertigstellung**“ bedeutet die Erfüllung des gesamten Auftrags zur vollen Zufriedenheit des Auftragnehmers in vollständiger Übereinstimmung mit dem Vertrag.

1.8 „**Änderungen**“ sind jegliche Erweiterungen oder Reduzierungen oder sonstige Änderungen der Beschaffenheit, Qualität oder des Zeitplans der Leistungen oder des Auftrags.

1.9 „**Vereinbartes Fertigstellungsdatum**“ ist das im Vertrag festgelegte oder vom Auftraggeber anderweitig für die Fertigstellung vorgegebene Datum.

1.10 „**Tatsächliches Fertigstellungsdatum**“ ist das Datum, an dem die Fertigstellung, nachgewiesen durch die Erteilung der Abnahmeerklärung, erfolgte.

1.11 „**Mängel**“ sind jegliche Mängel, Fehler, Störungen oder sonstige Schlechtleistungen bzw. eine jegliche Nichterfüllung der Vorgaben oder Standards (einschließlich anerkannter Industriestandards) sowie der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen oder Anforderungen.

1.12 „**Höhere Gewalt**“ ist jedes von einer Partei nicht kontrollierbare und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbare Ereignis, dessen Folgen die betroffene Partei nicht ohne unverhältnismäßige Kosten und Zeitaufwand überwinden kann. Zu den Ereignissen Höherer Gewalt zählen Kriege, Naturkatastrophen und alle vergleichbaren Ereignisse, die nicht direkt oder indirekt von der betroffenen Partei verursacht wurden.

1.13 „**Information**“ ist jegliche von einer Partei offengelegte Information, einschließlich technischer, wirtschaftlicher, Produkt-, Finanz-, oder sonstiger geschützter oder vertraulicher Informationen. Alle Ergebnisse der Leistungen gelten als Informationen des Auftraggebers.

1.14 „**Gesetzliche Anforderungen**“ sind i) alle auf die Erbringung der Leistung bzw. den entsprechenden Teil des Auftrags anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsverordnungen, Erlasse oder entsprechende Verfügungen der Rechtsordnung, innerhalb derer die Leistungen oder der betreffende Teil des Auftrags ausgeführt werden, und ii) sämtliche Anforderungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Lizenzen, Zertifikate und sonstige Richtlinien anderer Behörden, öffentlicher Einrichtungen oder anderer Organisationen, deren Zuständigkeitsbereich von der Erbringung der Leistungen tangiert wird.

1.15 „**IRIS Telecommunication Payments**“ ist ein zentralisiertes Zahlungssystem von ‚IRIS Telecommunication‘, mit dem alle am oder vor dem vorausbestimmten Zahlungstag („Zahlungstag“) fälligen Rechnungen zusammengefasst und am Zahlungstag gezahlt werden. Der Zahlungstag ist der Mittwoch der jeweils ersten Woche des jeweiligen Geschäftsmonats von ‚IRIS Telecommunication‘. Jedoch kann der Zahlungstag zu jeder Zeit und ohne vorherige Benachrichtigung von IRIS Telecommunication auf einen anderen Tag innerhalb der gleichen Woche verlegt werden.

1.16 „**IRIS Telecommunication Anforderungen für Unterauftragnehmer**“ ist ein von Zeit zu Zeit vom Auftraggeber aktualisiertes Dokument, welches

allgemeine Anforderungen für alle Unterauftragnehmer des Auftraggebers festlegt.

1.17 Absichtlich leer gelassen

1.18 „**Leistungen**“ sind alle Lieferungen, Leistungen, Materialien und Produkte oder Teile davon, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden, sowie alle anderen im Rahmen des Vertrages gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen einschließlich jeglicher Änderungen und aller daraus folgenden Ergebnisse, soweit diese bei der Durchführung des Auftrages geliefert oder anderweitig erbracht werden.

1.19 „**Standortunterlagen**“ sind die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehenden, standortspezifischen Unterlagen, die dem Auftraggeber zum Vereinbarten Fertigstellungsdatum zu übergeben sind.

2. Durchführung des Auftrags

2.1 Der Auftragnehmer sorgt für eine in jeglicher Hinsicht i) sorgfältige und fachmännische sowie ii) pünktliche, effiziente, professionelle und kostengünstige Auftragsausführung und Leistungserbringung unter Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften und der bewährten Praxis.

2.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass er die Verfügbarkeit, Eignung und Zweckmäßigkeit der gesamten Dokumentation, Leistungsbeschreibungen, Materialien, Ausrüstungen, Einrichtungen, Transporte und des gesamten Personals sowie aller sonstigen Gegenstände bzw. Vorgänge, die für die ordnungsgemäße und pünktliche Ausführung des Auftrags benötigt werden, geprüft und festgestellt hat. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür die Haftung.

2.3 Für die Zwecke dieses Vertrages wird unterstellt, dass der Auftragnehmer i) jegliche Vorgaben, Unterlagen und sonstige dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag sowie ii) jegliche anderen Unterlagen, einschließlich der Informationen, Berichte, Pläne und Daten, deren Erlangung aus anderen Quellen dem Auftragnehmer zumutbar ist, zur Kenntnis genommen hat. Die Bereitstellung jeglicher Spezifikationen, Dokumente oder sonstiger Informationen seitens des Auftraggebers beschränkt die Haftung des Auftragnehmers in keiner Weise.

2.4 Der Auftragnehmer haftet von Beginn des Auftrags bis zur Erteilung der Abnahmeerklärung gemäß Ziffer 8 für jegliche Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den Leistungen.

2.5 Der Auftragnehmer garantiert für die Dauer von dreißig (30) Monaten ab dem Tatsächlichen Fertigstellungsdatum, dass der Auftrag und sämtliche im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen in jeder Hinsicht frei von Mängeln sind und sich für den vorgesehenen Zweck eignen. Der Auftragnehmer garantiert des Weiteren, dass der Auftrag und sämtliche im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen stets den gesetzlichen Vorschriften sowie sämtlichen maßgeblichen Anforderungen, Spezifikationen, Standards und sonstigen im Vertrag festgelegten Kriterien entspricht. Die vorstehenden Garantien lassen alle anderen ausdrücklichen oder konkludenten vertraglichen

oder gesetzlichen Gewährleistungsrechte bzw. Garantien unberührt.

2.6 Im Falle des Verstoßes gegen eine der im Vertrag erteilten Garantien durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl und nach erfolgter Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, i) zur vollumfänglichen Einhaltung der erteilten Garantien vom Auftragnehmer die Nachbesserung bzw. die erneute Erbringung eines Teils der Leistungen auf dessen Risiko und Kosten innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten, angemessenen Frist zu verlangen, ii) die Leistungen selbst nachzubessern oder neu zu erbringen bzw. die Nachbesserung oder die Neuerbringung der Leistungen durch eine dritte Partei und auf alleinige Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen und/oder iii) die Vergütung für die betreffenden Leistungen vom Auftragnehmer erstattet zu verlangen. Die vorstehenden Rechte des Auftraggebers gelten unbeschadet etwaiger anderer Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Auftraggeber kraft Gesetzes oder gemäß diesem Vertrag gegen den Auftragnehmer zustehen.

2.7 Der jeweilige Auftrag stellt ein absolutes Fixgeschäft dar. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Auftragsausführung und Leistungserbringung bis spätestens zum Vereinbarten Fertigstellungsdatum und/oder einem anderen vereinbarten Datum oder Meilenstein.

2.8 Der Auftragnehmer ist auf eigene Kosten und Gefahr für die ordnungsgemäße und pünktliche Beschaffung aller entsprechenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen verantwortlich, die für die Auftragsdurchführung und Leistungserbringung erforderlich sind.

2.9 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über jegliche Verspätung im Hinblick auf das Vereinbarte Fertigstellungsdatum oder ein anderes vereinbartes Datum bzw. einen Meilenstein zu informieren, sobald diesem die Verspätung bekannt wird bzw. hätte bekannt werden müssen. Dabei sind der Grund für die Verspätung sowie deren Auswirkungen auf den Zeitplan und die Durchführung des Auftrags anzugeben.

2.10 Im Falle einer Nichteinhaltung des Vereinbarten Fertigstellungsdatums oder eines anderen vertraglich vereinbarten Termins bzw. Meilensteins ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent (5 %) des vereinbarten Auftragspreises für jede angefangene Verzugswoche, maximal jedoch zwanzig Prozent (20 %) des Gesamtpreises des Auftrages, zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers auf Zahlung der Vertragsstrafe besteht unbeschadet jeglicher anderer Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer möglicherweise zustehen.

Ungeachtet dessen, hat der Auftraggeber kein Recht auf die Vertragsstrafe, sofern und soweit die Gründe für diese Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.

2.11 Die gesamten Leistungen und technischen Dokumente (einschließlich der Standortunterlagen), Werkzeuge, Daten, Software und sonstige Materialien, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und/oder vom Auftragnehmer für den

Auftraggeber erstellt werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers und/oder gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, sofern zwischen den Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, dieses Material ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden, kopieren, vervielfältigen oder auf sonstige Weise zu nutzen.

2.12 Der Auftragnehmer wird die Standortunterlagen in jeglicher Hinsicht einhalten und sicherstellen, dass alle Ergebnisse der Qualitätstests, Aufzeichnungen und sonstige vom Auftraggeber geforderten Unterlagen darin enthalten sind. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Standortunterlagen dem Auftraggeber sowohl in physischer Kopie als auch in elektronischer Form (durch Eingabe der Daten in das integrierte Projektmanagementsystem des Auftraggebers) vervollständig gestellt sowie daraufhin vom Endkunden des Auftraggebers vor der Ausstellung der Abnahmeerklärung genehmigt werden.

3. Personal

3.1 Der Auftragnehmer wird angemessen qualifiziertes Personal, das über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrung verfügt, mit der Ausführung und Erfüllung seiner Pflichten aufgrund dieses Vertrages beauftragen. Der Auftragnehmer wird zu jeder Zeit sicherstellen, dass sämtliche mit der Ausführung der Leistung betrauten Personen zur Ausführung der übertragenen Aufgaben ggfs. ordnungsgemäß zertifiziert sind. Der Auftragnehmer wird die erforderliche Überwachung des Personals und der Leistungserbringung sicherstellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Person zu ernennen, die die Ausführung des Auftrages und die Leistungserbringung überwacht und überprüft. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Sicherstellung der vorgenannten Überwachung der Leistungen bleibt unberührt. Die vom Auftraggeber ernannte Person ist berechtigt, Anweisungen in Bezug auf die Auftragsausführung und die Leistungserbringung zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, die Auftragsausführung und Leistungserbringung anzuhalten, sofern und soweit deren Ausführung nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Personal bei der Auftragsausführung sämtliche gesetzlichen Anforderungen einhält. Auf Aufforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend eine Liste der mit der Leistungserbringung und Auftragsausführung beauftragten Personen, einschließlich Angaben sowie hinreichender Nachweise über ihre berufliche Qualifikation, vor.

3.3. Ungeachtet jeglicher Überwachung der Auftragsausführung bzw. des Personal des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, handelt es sich bei diesem Personal stets um Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt für das Personal verantwortlich. Unter keinen Umständen wird ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Personal des Auftragnehmers begründet.

3.4 Jede Partei wird einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der die Hauptansprechperson der jeweils anderen Partei für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sein wird. Der Vertreter des Auftragnehmers wird die Auftragsausführung unmittelbar überwachen, kontrollieren

und vorrangig verantwortlich für die Auftragsausführung einschließlich sämtlicher laufender Angelegenheiten sein.

4. Beauftragung von Unterauftragnehmern

4.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers (welche nicht ungerechtfertigter Weise verweigert werden darf) nicht zur Vergabe von Unteraufträgen für die vertraglich vereinbarten Leistungen berechtigt.

4.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer Unterbeauftragungen für den Auftrag oder Teile des Auftrags zu untersagen, sofern der Auftraggeber der begründeten Meinung ist, dass der jeweilige Unterauftragnehmer für die Auftragsausführung und/ oder die Leistungserbringung ungeeignet ist.

4.3 Ungeachtet der Zustimmung des Auftraggebers, haftet der Auftragnehmer stets vollumfänglich für die Leistung jeglicher Unterauftragnehmer oder Dritter wie für seine eigene Leistung.

4.4 Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Informationen über die Unterauftragnehmer zur Verfügung, sofern dies billigerweise verlangt werden kann.

4.5 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, selbst bzw. durch eine berechtigte dritte Partei die Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder sonstige Räumlichkeiten, in denen die Leistungen erbracht werden, während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, um sich von der Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überzeugen.

5. Projektmanagement

5.1 Der Auftragnehmer ist für die tägliche Überwachung und Koordination der Leistungen sowie die damit zusammenhängende Erbringung von Projektmanagementleistungen verantwortlich.

5.2 Der Auftragnehmer überwacht und koordiniert die Leistungserbringung in effizienter, professioneller und sorgfältiger Weise sowie in vollumfänglicher Übereinstimmung mit dem Vertrag. Gleiches gilt für die Erbringung von Projektmanagementleistungen.

6. Material und Ausrüstung

6.1 Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche für die Auftragsausführung und Leistungserbringung erforderlichen Materialien und Ausrüstungen beschaffen und zur Verfügung stellen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht. Sämtliche Materialien und Ausrüstungen werden zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort oder, sofern Zeit und Ort nicht gesondert vereinbart wurden, zu gleichen Bedingungen wie die übrigen Leistungen geliefert.

6.2 Der Auftragnehmer garantiert für die Dauer von dreißig (30) Monaten ab dem Tatsächlichen Fertigstellungsdatum, dass sämtliche vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen in jeder Hinsicht frei von Mängeln sowie für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Auftragnehmer garantiert des Weiteren, dass sämtliche gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellten Materialien

und Ausrüstungen den gesetzlichen Anforderungen sowie sämtlichen maßgeblichen Anforderungen, Spezifikationen, Standards und sonstigen im Vertrag festgelegten Kriterien entsprechen. Die vorstehenden Garantien lassen alle anderen ausdrücklichen oder konkludenten vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsrechte bzw. Garantien unberührt.

6.3 Sofern sich der Auftraggeber dazu bereit erklärt hat, für die Auftragsausführung notwendige Materialien oder Ausrüstung zu beschaffen, wird sich der Auftraggeber nach besten Kräften darum bemühen, dem Auftragnehmer diese Materialien zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist für die Annahme, Versicherung und Lagerung sämtlicher vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen verantwortlich. Der Auftragnehmer wird diese Materialien und Ausrüstungen gemäß den vom Auftraggeber etwa erteilten Anweisungen eindeutig und mit hinreichender Beschriftung kennzeichnen, um ausdrücklich auf das Eigentum des Auftraggebers hinzuweisen.

6.4 Der Auftragnehmer wird sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen umgehend prüfen und den Auftraggeber unverzüglich über etwaige Mängel dieser Materialien informieren. Nach Überprüfung der vorgenannten Materialien und Ausrüstungen durch den Auftragnehmer, übernimmt dieser die volle Verantwortung für die Verwahrung solcher Materialien und Ausrüstungen sowie die Haftung für Verlust oder Schäden.

7. Änderungen

7.1. Der Auftraggeber kann jederzeit vor der Fertigstellung des Auftrages oder der Leistungen Änderungen verlangen, wobei der Auftragnehmer diese auch empfehlen kann. Der Auftragnehmer wird etwaige, vom Auftraggeber verlangte Änderungen sofort umsetzen.

7.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn sich eine Änderung wesentlich auf den Preis des Auftrages oder die Leistungen und/oder den Zeitplan für die Fertigstellung auswirkt. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Zusatzvergütung und/oder eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Änderungen, sofern i) die Änderung vom Auftraggeber schriftlich verlangt wurde, ii) sich die Änderung auf zusätzliche Maßnahmen bezieht, die über den ursprünglichen Rahmen des Auftrags hinausgehen, iii) im schriftlichen Verlangen des Auftraggebers darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein Verlangen nach zusätzlichen Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 7.2 handelt und iv) der Auftragnehmer eine verbindliche Einschätzung der Kosten für die Änderung abgegeben hat und der Auftraggeber dieser Kosteneinschätzung schriftlich vor der Umsetzung der Änderung zugestimmt hat.

7.3 Dem Auftragnehmer steht keinesfalls eine Zusatzvergütung oder Fristverlängerung zu, wenn der tatsächlich für die Fertigstellung des Auftrags erforderliche Zeit- und Materialaufwand o.ä. von der ursprünglichen Einschätzung des Auftragnehmers abweicht.

8. Fertigstellung und Abnahme

8.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich benachrichtigen, sobald der Auftragnehmer den Auftrag

für abgeschlossen hält. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung wird der Auftraggeber, sofern auch er den Auftrag für abgeschlossen hält, die Abnahmeerklärung erteilen.

8.2 Sofern der Auftraggeber den Auftrag nicht für abgeschlossen hält, wird er den Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Frist unter Angabe der Gründe für die Nichterteilung der Abnahmeerklärung davon in Kenntnis setzen.

8.3 Der Auftragnehmer wird sämtliche vom Auftraggeber mitgeteilten und/oder am Vereinbarten Fertigstellungsdatum sonst bestehenden Mängel umgehend beseitigen und den Auftraggeber schriftlich darüber informieren. Der Auftraggeber wird die Abnahmeerklärung erteilen, sofern er die Mängel für beseitigt und den Auftrag für abgeschlossen hält.

8.4 Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse und Vorteile aus der Leistungserbringung (einschließlich aller Rechte und Ansprüche daran) auf den Auftraggeber übertragen, sobald der Auftraggeber dies fordert, spätestens jedoch zum Tatsächlichen Fertigstellungsdatum.

8.5 Vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigungen oder Abnahmen sowie getätigte Zahlungen entlassen den Auftragnehmer nicht aus der Haftung für seine anderen Pflichten aus dem Vertrag. Die diesbezüglichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die vereinbarte Vergütung deckt die Kosten des gesamten Auftrags, sämtlicher Tätigkeiten und Materialien sowie sonstige Kosten, wie z.B. für die Nacherfüllung, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und Auftragserfüllung notwendig wird.

9.2 Nach Erteilung der Abnahmeerklärung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Rechnung über die vereinbarte Vergütung, falls die Parteien nicht ausdrücklich einen an die Erreichung bestimmter Meilensteine gebundenen Zahlungsplan oder eine zeit- bzw. materialbasierte Vergütung vereinbart haben. Falls die Parteien einen solchen Zahlungsplan oder eine zeit- bzw. materialbasierte Vergütung vereinbart haben, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Erreichung eines jeden Meilensteins oder Ablauf eines sonstigen Intervalls eine Rechnung über einen bestimmten, vereinbarten Teil der Vergütung.

9.3 Alle vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag ausgestellten Rechnungen werden nachträglich übersandt und enthalten alle vom Auftraggeber angegebene Posten sowie eine Aufschlüsselung der Vergütung hinsichtlich der verschiedenen Posten und Teile der Leistungen und des Auftrags. Alle Rechnungen sind innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Fertigstellung der Leistungen zu übersenden. Der Auftragnehmer verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche oder Forderungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, insbesondere aus Vertrag und unerlaubtem Handeln (einschließlich fahrlässigem Handeln), nach der vorstehend genannten Frist. Jegliche Ansprüche auf oder Forderungen des Auftragnehmers nach weiteren Zahlungen, Zinsen, Vergütungen oder sonstigem

Ausgleich nach der genannten Frist werden nicht berücksichtigt oder anerkannt, sondern abgewiesen.

9.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertraglich vereinbarte Zahlungsart nicht gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften des Landes verstößt, in dem die Zahlung getätigt wird. Sofern eines der Gesetze oder Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Zahlungsart erforderlich macht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber schriftlich darüber zu informieren, bevor die entsprechende Rechnung versandt wird.

9.5 Sämtliche zahlbaren Beträge verstehen sich netto zuzüglich geltender Umsatzsteuer oder ähnlicher Steuern. Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Zahlungen jegliche gesetzlichen Abzugssteuern einzubehalten.

9.6 Beide Parteien sind dazu verpflichtet, alle ihnen gemäß dem anwendbaren Recht, den anwendbaren Vorschriften und Steuerabkommen als Folge des Vertrages und jeglichen darauf basierenden Zahlungen auferlegten Steuern und Abgaben (einschließlich ertragsbasierter Steuern) zu bezahlen (einschließlich derer, die von den Zahlungen einbehalten oder abgezogen werden müssen) und einen Nachweis über die Steuerzahlung zu erbringen, um der anderen Partei zu ermöglichen, etwa mögliche Gutschriften bzw. Anrechnungen zu erhalten.

9.7 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erhalt einer unbestrittenen Rechnung oder ab der Abnahme der Leistungen, je nach dem, was später eintritt, in Übereinstimmung mit dem Zahlungssystem IRIS Telecommunication Payments bezahlen.

10. Umweltaforderungen, Geschäftspraktiken sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

10.1 Darüber hinaus und ohne die anderen Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag einzuschränken, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche nationalen und internationalen Vorschriften betreffend Umwelt und Ethik sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz stets gewissenhaft zu erfüllen und befolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, stets alle zusätzlichen, zwischen den Parteien vereinbarten Umweltschutzanforderungen zu befolgen.

10.2 Vor Beginn der Auftragsausführung wird der Auftragnehmer angemessene Risikomanagementpläne hinsichtlich aller Aspekte der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den anerkannten Industriestandards implementieren.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ethisch zu verhalten und die Menschenrechte im Sinne der international anerkannten sozialen und ethischen Standards, wie z. B. SA8000, zu achten. Der Auftragnehmer wird des Weiteren das ethische Verhalten seiner Zulieferer bzw. Unterauftragnehmer überwachen und wird umgehend die erforderlichen Schritte einleiten, wenn das ethische Verhalten seiner Zulieferer bzw. Unterauftragnehmer fraglich erscheint.

10.4 Beide Parteien sind bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten gemäß dem Vertrag zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Jede Partei

erklärt, dass, sofern nicht der anderen Partei ausdrücklich offengelegt, weder sie selbst noch einer ihrer Vertreter in irgendeiner Weise mit einem Beamten, Amtsträger, Mitarbeiter, Vertreter oder einem sonstigen Zugehörigen der Regierung bzw. mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, mit dem sie Geschäfte in Verbindung mit dem Vertrag tätigt oder tätigen wird. Beide Parteien verpflichten sich, jegliche direkte oder indirekte Zahlung, jegliches Versprechen einer Zahlung bzw. jegliche Genehmigung einer Zahlung von Geldbeträgen oder einer Übertragung von Werten an jegliche Person (Beamter oder Privatperson) zu unterlassen, die dem Zweck dient, einen Beamten, eine politische Partei oder einen Amtsträger einer politischen Partei dazu zu bewegen, eine Entscheidung zu treffen oder seinen bzw. ihren Einfluss geltend zu machen, um einen Auftrag zu erlangen oder zu behalten oder einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Beide Parteien verpflichten sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit dem Vertrag sorgfältig zu führen und diese der jeweils anderen Partei auf begründete Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Verstoßes einer Partei gegen diese Ziffer, wird sie die jeweils andere Partei hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Verluste, Schäden, Haftung, Ausgaben und Kosten jeglicher Art, die sich aus oder in Verbindung mit dem Verstoß der jeweils anderen Partei ergeben, schadlos halten bzw. verteidigen.

11. Geistige Eigentumsrechte

11.1 Alle Rechte und Interessen an bzw. Ansprüche im Zusammenhang mit sämtlichen im Zusammenhang mit dem Auftrag geschaffenen oder entstandenen Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Dokumentation (einschließlich der Standortunterlagen) sowie an anderen Rechten am geistigen Eigentum jeglicher Art, gehen auf den Auftraggeber über und stehen im alleinigen und ausschließlichen Eigentum des Auftraggebers, unabhängig davon, ob sie nach dem anwendbaren Recht speziell anerkannt oder sichergestellt sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche die Rechte des Auftraggebers am oder aus dem Auftrag bzw. an oder aus den Leistungen gefährden, in Frage stellen oder einen Versuch der Erlangung der Rechte darstellen. Der Auftragnehmer wird außerdem auf Aufforderung des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers sämtliche Unterlagen ausfertigen, die für die Abtretung bzw. Übertragung dieser Rechte an den Auftraggeber erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter und zugelassenen Unterauftragnehmer solche Rechte ebenfalls an den Auftraggeber abtreten und alle zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, die möglicherweise vom Auftraggeber gefordert werden, um seine Rechte sicherzustellen.

11.2 Sofern und soweit es rechtlich nicht möglich ist, das Eigentum an etwaigen Rechten am geistigen Eigentum im Ganzen oder in Teilen vom Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern bzw. Unterauftragnehmern an den Auftraggeber zu übertragen, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein exklusives, unentgeltliches, unbeschränktes, unwiderrufliches, unbefristetes, weltweites, unterlizenzierbares Recht zur Nutzung, Modifizierung, Verbreitung und zur Verwertung in jeglicher Art und Weise jeglicher Rechte am geistigen Eigentum aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder den Leistungen und stellt sicher, dass, bzw. unternimmt alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen,

dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer dem Auftraggeber selbiges ebenfalls gewähren.

11.3 Darüber hinaus stehen alle Rechte an Kopien, Übersetzungen, Modifikationen, Adaptionen und Ableitungen aus jeglichen Rechten am geistigen Eigentum aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder den Auftrag, einschließlich jeglicher Verbesserungen oder Weiterentwicklungen, im Eigentum des Auftraggebers. Um jegliche Zweifel auszuräumen, vereinbaren die Parteien hiermit, dass allein der Auftraggeber berechtigt ist, diese Rechte, dazugehörige Unterlagen und jegliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu ändern, zu ergänzen, zu modifizieren, weiterzuentwickeln, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten sowie eine Unterlizenz zu erteilen.

11.4 Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, dass dem Auftragnehmer stillschweigend oder auf sonstige Weise Rechte an den durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen eingeräumt werden oder an den Rechten zur Vervielfältigung, Anpassung oder anderen Handlungen im Hinblick auf die Rechte am geistigen Eigentum, die aufgrund des Vertrages oder anderweitig auf den Auftraggeber übertragen werden und in dessen alleinigem und exklusivem Eigentum stehen.

11.5 Der Auftraggeber erkennt an, dass das Urheberrecht und das Eigentum an allen vom Auftragnehmer vor Erteilung des Auftrags und in keinem Zusammenhang damit stehenden erschaffenen Materialien im Eigentum des Auftragnehmers bleiben. Der Auftragnehmer gewährt hiermit dem Auftraggeber eine nicht-exklusive, weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, beschränkte, unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Modifizierung jeglicher vorbestehender, mit dem Auftrag im Zusammenhang stehender Urheberrechte, sofern und soweit diese vorbestehenden Urheberrechte für die Nutzung der im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber oder seinen Sublizenznehmer erforderlich sind.

11.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Klagen, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, einschließlich Anwaltshonoraren und -kosten, schadlos halten bzw. verteidigen, die dem Auftraggeber, seinen verbundenen Unternehmen, seinen Kunden, Unterauftragnehmern oder Zulieferer infolge einer tatsächlichen oder mutmaßlichen Verletzung jeglicher Patente, Urheberrechte, Markenrechte, eingetragener Geschmacks- bzw. Gebrauchsmuster oder jeglicher anderer Rechte am geistigen Eigentum Dritter, aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen und/oder dem Auftrag entstehen.

11.7 Ungeachtet des vorrangigen Rechts des Auftragnehmers, die Verteidigung zu bestimmen (i) ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers sämtliche notwendigen Schritte zur Verteidigung einzuleiten, bis der Auftragnehmer einen Rechtsanwalt beauftragt und eine professionelle Verteidigung veranlasst, welche den angemessenen Ansprüchen des Auftraggebers entspricht und (ii) steht es dem Auftraggeber zu, im eigenen Ermessen und auf Kosten des Auftragnehmers die Verteidigung selbst zu bestimmen, sofern die anspruchserhebende dritte Partei ein Kunde des Auftragnehmers ist, wobei sich der Auftragnehmer verpflichtet, zum Zwecke dieser

Verteidigung vorbehaltlos mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zugriff auf alle für die Verteidigung gegen die Ansprüche aus Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum erforderlichen Informationen zu erhalten. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, einen eigenen Anwalt auszusuchen und sich auf Kosten des Auftraggebers an jeglichen Verfahren zu beteiligen.

11.8 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über sämtliche Rechtsstreitigkeiten bzw. Verfahren im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung informieren. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer hinsichtlich der Verteidigung im Zusammenhang mit solchen Rechtsstreitigkeiten auf Kosten des Auftragnehmers in angemessenem Maße zusammenarbeiten. Der Auftraggeber ist ferner jederzeit berechtigt, einen eigenen Anwalt zu beauftragen, um auf Kosten des Auftraggebers an der Verteidigung mitzuwirken.

12. Allgemeine Rechtsbehelfe und Schadensersatz

12.1 Sofern der Auftragnehmer eine seiner Vertragspflichten verletzt, ist der Auftraggeber, unbeschadet seiner etwaigen weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Rechte bzw. Rechtsbehelfe, berechtigt, eine Minderung der Vergütung, Schadensersatz bzw. Freistellung, die (fristlose) Beendigung des Vertrages bzw. eines jeden Auftrages zu verlangen, Zahlungen auf Grundlage des Vertrages oder jeglichen anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zurückzubehalten oder damit aufzurechnen und einen Dritten anstelle des Auftragnehmers auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers mit der Erbringung bzw. Fertigstellung der Leistungen und/oder dem Auftrag zu beauftragen.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Klagen, Schadensersatzansprüche, Verluste, Kosten und Ausgaben, einschließlich Anwaltshonoraren und -kosten im Zusammenhang mit i) Produkthaftung, Produktsicherheit und/oder Personenschäden, einschließlich Tod; und/oder ii) Eigentumsverlust oder -schäden; und/oder iii) jeglicher anderer Haftung, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist und/oder iv) der Nichteinhaltung oder Verletzung einer der Garantien oder Vertragsbestimmungen seitens des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber bzw. seinen verbundenen Unternehmen, Kunden, Unterauftragnehmern oder Zulieferern entstehen, schadlos zu halten.

13. Versicherung

13.1 Der Auftragnehmer wird stets dafür sorgen, dass er über eine angemessene allgemeine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verfügt, bei der der Auftraggeber zusätzlicher Versicherter ist und die er auf Aufforderung nachweisen wird. Die Deckungssumme wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Auftragnehmer und der Versicherer haben auf die Geltendmachung von Regressforderungen gegen den Auftraggeber zu verzichten. Diese Haftpflichtversicherung ist bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen abzuschließen und muss sämtliche vom Auftragnehmer im Vertrag oder anderweitig abgegebenen oder übernommenen Verpflichtungen, Zusicherungen,

Garantien, Gewährleistungen und Freistellungsverpflichtungen abdecken.

13.2 Der Auftragnehmer wird stets sämtliche gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung erfüllen. Der Auftragnehmer wird sich außerdem an alle zusätzlichen, zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen hinsichtlich Versicherungen halten.

14. Vertraulichkeit

14.1 Unter keinen Umständen werden die Parteien gegenüber Dritten Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei offenlegen. Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Vertragspflichten verwenden.

14.2 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die (i) sich vor der betreffenden Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, oder (ii) auf rechtmäßige Weise offenkundig wurden; oder (iii) von einer dritten Partei ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der offenlegenden Partei offengelegt wurden, oder (iv) vom Personal der empfangenden Partei, welches keinen Zugriff auf die Informationen hatte, unabhängig entwickelt wurden.

14.3 Beide Parteien werden die Zugriffsmöglichkeit auf Informationen der jeweils anderen Partei auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, welche den Zugriff für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten benötigen. Diese Mitarbeiter sind schriftlich zur Vertraulichkeit in mindestens dem in dieser Ziffer geregelten Maße zu verpflichten.

14.4 Unbeschadet der vorstehenden allgemeingültigen Regelungen, verpflichten sich beide Parteien, die Vertraulichkeit der Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu wahren, die sie im Umgang mit den eigenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen anzuwenden pflegen.

14.5 Ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Partei wird keine der Parteien Informationen im Hinblick auf den Vertrag, die jeweils andere Partei oder die Zusammenarbeit zwischen den Parteien veröffentlichen oder diesbezüglich eine Pressemitteilung veröffentlichen.

15. Kündigung

15.1 Der Vertrag kann mit sofortiger Wirkung schriftlich von der vertragstreuen Partei gekündigt werden, wenn (i) die jeweils andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung darüber behebt, oder (ii) die jeweils andere Partei die Insolvenzeröffnung beantragt oder diese von einem Dritten beantragt wird, die jeweils andere Partei in Liquidation geht oder die Unternehmenssanierung beschließt oder ein anderes Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird oder wenn ein Insolvenzverwalter für einen Teil des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Partei ernannt wird oder ein Insolvenzeröffnungsbeschluss über die jeweils andere Partei gefasst wird.

15.2 Darüber hinaus und ohne Einschränkung des vorstehenden Rechts zur Kündigung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag jederzeit teilweise oder ganz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen schriftlich beim Auftragnehmer zu kündigen.

15.3 Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer anstelle der vereinbarten Vergütung Anspruch auf eine Entschädigung für sämtliche Teile der zugunsten des Auftraggebers vor Kündigung im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Preis unter Berücksichtigung etwaiger Mängel der Leistungen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen oder Schadensersatzzahlungen oder sonstige Zahlungen. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung solcher Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen gegenüber dem Auftraggeber.

15.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Auftragsausführung teilweise oder ganz auszusetzen. Diese Aussetzung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers über die Aussetzung beim Auftragnehmer wirksam und bleibt bis zu dem vom Auftraggeber in der Mitteilung über die Aussetzung genannten Datum oder bis zur Rücknahme der Aussetzung durch den Auftraggeber, je nach dem, was früher eintritt, gültig.

15.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche für die zweckmäßige Inanspruchnahme der Leistungen notwendigen Materialien sowie sämtliche vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten oder vom Auftraggeber für den Auftragnehmer verfügbar gemachten Unterlagen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Vertragsablauf oder Vertragsbeendigung zurückzugeben, wobei die Anweisungen des Auftraggebers zu beachten sind und für den Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten anfallen dürfen.

15.6 Die Vertragsbeendigung bzw. der Vertragsablauf lassen diejenigen Regelungen des Vertrages unberührt, die ausdrücklich oder aufgrund ihres Sinn und Zwecks die Vertragsbeendigung überdauern sollen. Dies gilt u.a. für die Ziffern 11, 12, 14, 15, 17, 18 und 19.

16. Höhere Gewalt

16.1 Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten verantwortlich, sofern die betreffende Partei nachweisen kann, dass diese Nichterfüllung allein auf einem Ereignis Höherer Gewalt beruht. Die betroffene Partei wird jedoch umgehend sämtliche angemessenen Schritte einleiten, um die Folgen der Höheren Gewalt zu begrenzen bzw. zu vermindern.

16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag teilweise oder ganz zu kündigen, wenn der Auftragnehmer aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten zu erfüllen.

17. Haftungsbeschränkung

17.1 Mit Ausnahme der Verletzung der vertraglichen Verschwiegenheitspflichten, von Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, im Zusammenhang mit

Produktsicherheit und/oder Personenschäden oder Eigentumsverletzungen, von Schadensersatzansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln bzw. von jeglichen vertraglichen Freistellungsverpflichtungen des Auftragnehmers, ist keine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei nach Vertrags-, Delikts- oder sonstigem Recht schadensersatzpflichtig für indirekte, Folge-, besondere Schäden oder sog. Strafschäden aus oder in Verbindung mit dem Vertrag.

18. Sonstiges

18.1 Der Vertrag ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Partei Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter der anderen Partei ist. Falls nicht ausdrücklich so im Vertrag geregelt, ist keine der Parteien berechtigt, ausdrücklich oder stillschweigend Verpflichtungen oder Aufgaben im Auftrag oder im Namen der jeweils anderen Partei einzugehen oder zu übernehmen. Bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten handeln beide Parteien als unabhängige Parteien.

18.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist keine der Parteien berechtigt, den Vertrag oder jegliche darin enthaltene persönlichen Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abzutreten, zu ersetzen, zu überlassen oder zu übertragen, wobei die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigert oder verzögert werden darf. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers sowie unbeschränkt, einzelne oder sämtliche Vertragsrechte und -pflichten im Ganzen oder in Teilen oder mittels einer Vertragsteilung an ein verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber eines Geschäftszweigs, mit welchem der Vertrag in Zusammenhang steht, abzutreten, zu ersetzen, zu überlassen oder zu übertragen.

18.3 Der Vertrag enthält die gesamte, zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung im Hinblick auf den darin dargelegten Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche vorherigen, schriftlichen oder mündlichen Austausch zwischen den Parteien.

18.4 Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder werden, bleiben der restliche Teil der Bestimmung sowie die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt.

18.5 Sofern es eine Partei versäumt, ein Recht oder einen Rechtsbehelf nach diesen Allgemeinen Bedingungen auszuüben bzw. einzulegen oder dieses verspätet ausübt bzw. diesen verspätet einlegt, stellt dies weder einen Verzicht auf dieses Recht bzw. diesen Rechtsbehelf dar, noch schließt die vollständige oder teilweise Ausübung bzw. Einlegung eines Rechts oder Rechtsbehelfs die weitere oder sonstige Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs aus.

18.6 Der Auftragnehmer wird sich stets an alle zusätzlichen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Anforderungen halten, wie z. B. an die IRIS Telecommunication Anforderungen für Auftragnehmer.

19. Geltendes Recht und Streitbeilegung

19.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Regelungen für die Rechtswahl und wird danach ausgelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet auf den Vertrag keine Anwendung.

19.2 Sämtliche sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich jeglicher Uneinigkeiten hinsichtlich seines Bestandes, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (nachfolgend „Schiedsgerichtsordnung“) von drei Schiedsrichtern beigelegt, sofern keine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden kann. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Es gilt das Verfahrensrecht dieses Gerichtsstandes, sofern die Schiedsgerichtsordnung nichts Abweichendes regelt. Die Schiedsrichter haben jedoch das deutsche materielle Recht anzuwenden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien verbindlich und kann von jedem zuständigen Gericht für vollstreckbar erklärt werden.

19.3 Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich des etwaigen Bestehens eines Verfahrens, oder des Verfahrens selbst, die während der Verfahren gemachten mündlichen Aussagen, die Dokumente und sonstigen von den Parteien eingereichten bzw. vom Gericht oder den (dem) Schiedsrichter(n) herrührenden Dokumenten und sonstigen Informationen sowie der endgültige Schiedsspruch gelten nach diesem Vertrag als vertrauliche Informationen. Diese Ziffer schränkt das Recht der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen oder einen Schiedsspruch von einem Gericht für vollstreckbar erklären zu lassen, nicht ein.